

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 6.

(Ausgegeben am 10. September 1895.)

18. Regierungs-Bekanntmachung

vom 31. August 1895,

die am 2. Dezember 1895 stattfindende Volkszählung betr.

Nach Beschluß des Bundesraths findet am 2. Dezember d. Js. in allen Deutschen Staaten eine Volkszählung statt.

Indem die unterzeichnete Fürstliche Landesregierung dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und sämmtlichen zur Leitung und Ausführung dieser Zählung im Fürstenthum berufenen Behörden diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dringend zur Pflicht macht, welche die genannte, für die verfassungsmäßigen Zwecke des Deutschen Reichs wie für die Staatsverwaltung des Fürstenthums gleich wichtige Angelegenheit erfordert, werden zugleich folgende, auf Beschlüssen des Bundesraths und bez. der unterzeichneten Landesregierung beruhende Bestimmungen zur Kenntnißnahme und pünktlichen Beachtung besonders hervorgehoben.

§ 1.

Durch die Volkszählung soll die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festgestellt werden.

Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 2. Dezember zu beziehen.